

1. Verordnung vom 14.06.2021, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird:

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund § 66a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I, Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2021, wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 02/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 05/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Bei Überweisungen von Versorgungsleistungen auf ausländische Konten der Leistungsbezieher haben diese die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.“

2. § 1 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Auf Verlangen haben im Ausland wohnhafte Anspruchsberechtigte und/oder Anspruchsberechtigte mit ausländischem Konto jährlich eine Lebensbestätigung beizubringen. Bei Nichtbebringung kann die Versorgungsleistung zurückbehalten werden.“

3. § 9 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Kammerangehörige, die bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 % erreicht haben, sind verpflichtet, die auf eine Anwartschaft von 55 % fehlenden Beiträge, höchstens jedoch 15 %, nachzuzahlen.“

Die Höhe der durch die Nachzahlung erworbenen Anwartschaften richtet sich nach dem Richtbeitrag und dem Prozentsatz gemäß § 19a Abs. 3, welcher zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Lebensjahres in Kraft ist. Der Nachzahlungsbetrag erhöht sich dabei um 40% vor 2021, 16,50% im Jahr 2021, 13,75% im Jahr 2022, 11,00% im Jahr 2023, 8,25% im Jahr 2024, 5,50% im Jahr 2025 und 2,75% im Jahr 2026, wobei das Jahr des Eintretens der Nachzahlungsverpflichtung maßgeblich ist.

Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag ermäßigt werden. Für Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes versichert war (siehe Abs. 3), ist keine Nachzahlung zu leisten.“

4. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Krankengeld wird ordentlichen Kammerangehörigen gewährt, die infolge Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihrer ärztlichen und /oder zahnärztlichen Tätigkeiten verhindert sind. Das Krankengeld wird jeweils ab dem vierten Tag der schriftlich bestätigten Berufsunfähigkeit gewährt. Die Bestätigung ist samt Anführung der die Berufsunfähigkeit begründenden Diagnose(n) von der jeweiligen Krankenversicherung oder vom behandelnden Arzt auszustellen, der nicht Elternteil, Kind, Bruder oder Schwester des Kammerangehörigen bzw. nicht mit diesem im gemeinsamen Haushalt wohnhaft sein darf.“

5. § 19a Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Beiträge, die für Kammerangehörige von der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes überwiesen werden, werden sinngemäß nach den für die Ärztekammer für Kärnten geltenden Grundsätzen angerechnet, wobei der erworbene Anspruch gemäß Abs. 3 durch den Richtbeitrag übersteigende Überweisungen im entsprechenden Verhältnis erhöht werden kann. Werden für Kammerangehörige, die nicht Mitglied der Zusatzleistung II sind oder innerhalb von 3 Kalenderjahren nach Beginn der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten werden, Beiträge aus anderen Leistungsarten als der Grund- bzw. Allgemeinen Ergänzungsleistung überwiesen, werden diese der Grundleistung zugerechnet, anderenfalls der Zusatzleistung II, wobei in diesem Fall die Zahlung dem Jahr der Überweisung angerechnet wird und dieses auch als Basis für die Berechnung der Pensionsmesszahl dient.“

6. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Waisenversorgung der Zusatzleistung II beträgt für Halbweise 20 %, für Vollweise 40 % der Alterszuwendung, die der verstorbene Kammerangehörige im Zeitpunkt seines Todes bezog oder auf die er zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch gehabt hätte. Die Waisenversorgung der Zusatzleistung II für Halb- und Vollweise wird im vollen Ausmaß für höchstens drei anspruchsberechtigte Kinder gewährt.

Sind mehr als drei anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, ist die Witwen- und Waisenversorgung im gleichen Verhältnis so weit zu kürzen, dass sie insgesamt das 1,2fache bzw. 1,8fache (bei Vollwaisen) der der Berechnung zugrunde gelegten Leistung nicht übersteigt.“

7. *Inkrafttretensbestimmung:*

Z 3 tritt rückwirkend mit 1.1.2021 in Kraft,

Z 1, 2 und 4 bis 6 treten mit dem Tag nach Kundmachung in Kraft